

Satzung

des GHyCoP – German Hydrographic Consultancy Pool w.V.

Satzungsversion	1.2	In Kraft seit:	11.02.2004
Satzungsversion und Status:	<p>Errichtet anlässlich der Gründungsversammlung des German Hydrographic Consultancy Pools am 7. Januar 2004 in Kiel und bestätigt durch rechtsverbindliche Unterschrift der Gründungsmitglieder.</p> <p>Akzeptiert vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein aufgrund der Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein (w.V.) gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches, Verleihungsurkunde vom 11.02.2004 – Az. IV 231-212-1.22-1.77.</p>		
Überarbeitungsvermerk:	In der Form und Layout überarbeitet im Zuge der weiteren Etablierung von GHyCoP.		

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Erwerb der Rechtsfähigkeit	2
§ 3	Zweck des Vereins	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7	Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge	4
§ 8	Projektgesellschaften	5
§ 9	Organe des Vereins	5
§ 10	Vorstand	5
§ 11	Zuständigkeit des Vorstands	6
§ 12	Beirat	7
§ 13	Mitgliederversammlung	7
§ 14	Einberufung der Mitgliederversammlung	8
§ 15	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 16	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	9
§ 17	Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 18	Satzungsänderungen	10
§ 19	Auflösung des Vereins	10
§ 20	Gerichtsstand	10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
"GHyCoP – German Hydrographic Consultancy Pool w.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Rechtsfähigkeit

Der Verein ist ein wirtschaftlicher Verein gemäß des § 22 BGB.

Nach seiner Gründung stellt er beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein den Antrag auf staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hydrographie, insbesondere die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Akquisition und Abwicklung internationaler hydrographischer Verbundprojekte oder Teilleistungen sowie durch Schaffung von "Best Practice Standards" nach dem Stand deutscher Wissenschaft und Wirtschaft, vorzugsweise der im Bereich der UNCLOS¹ und IMO² SOLAS³ Chapter V definierten/beschriebenen Aufgaben, durch z.B.

- Schaffung eines operativen Netzwerkes mit effizienter Kommunikationsstruktur
- Organisation von Projektpartnerschaften mit öffentlichen Einrichtungen (Public Private Partnership, PPP)
- Entwicklung und Pflege aussagekräftiger Akquisitionswerkzeuge und –materialien
- Aufbau und Betreuung internationaler Vertriebskanäle
- Unterstützung des Aufbau von Ressourcen ("Capacity Building") in den Auftragsländern

Soweit sich aus der Tätigkeit des Vereins konkrete, wirtschaftlich geprägte Aufträge ergeben, werden diese durch rechtlich selbständige Projektgesellschaften eigenverantwortlich abgewickelt. Die Projektgesellschaften werden jeweils nach Bedarf aus den Mitgliedern des Vereins zusammengestellt. Die Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen sind dabei besonders zu berücksichtigen.

¹ UNCLOS = United Nations Convention on the Law of the Sea = UN-Seerecht

² IMO = International Maritime Organisation

³ SOLAS = International Convention on Safety of Life at Sea

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die im Bereich der Meerestechnik und/oder der Hydrographie bzw. artverwandter oder verbundener Wissenschaften, Dienstleistungen oder als produzierende Industrie tätig ist oder diese fördern will, und die ihren Sitz in Deutschland hat.
- (2) Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Über die Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist mindestens ein Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch (1) Austritt, (2) Ausschluss oder (3) Tod;

Im Einzelnen:

- (1) Durch Austritt:
Ein Vereinsmitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Kündigung seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand erklären. Die Kündigung ist mit einer Frist von 9 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (2) Durch Ausschluss:
Ein Ausschluss kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - a. Er ist nur zulässig, wenn das Mitglied mit seinem laufenden Jahresbeitrag länger als drei Monate nach Fälligkeit und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung in Verzug ist. Wird über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet oder wurde die Eröffnung mangels Masse abgelehnt endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
 - b. Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages, auch wenn er noch nicht fälliggestellt worden ist. Das Mitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist in jedem Falle vorher zu hören. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.
 - c. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die letzte vom Mitglied benannte inländische Anschrift bekannt zu machen.

- (3) Andere Arten der Beendigung:
- a. Im übrigen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod bei einer natürlichen Person, bei juristischen Personen mit Löschung bzw. Auflösung der Gesellschaft. Wird das Erwerbsgeschäft oder die Firma einer Einzelperson durch einen Rechtsnachfolger fortgeführt, so kann der Rechtsnachfolger die Mitgliedschaft an der Stelle des Weggefallenen auf Antrag fortsetzen. Diesem Antrag darf nur aus wichtigem Grund nicht entsprochen werden.
 - b. Wenn ein Unternehmen durch Umwandlung oder Verschmelzung eine andere Rechtsform annimmt oder in einem anderen Unternehmen aufgeht, kann die neue Firma ebenso die Fortsetzung der Mitgliedschaft beantragen, die ebenfalls nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden darf.
- (4) Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung Ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane. Insbesondere sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, soweit sie nicht unbillig sind.
- (3) Wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit Zahlungen in Verzug ist, so ruhen alle Mitgliedsrechte bis zum Eingang aller offenen Beträge.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit ihren etwaigen rückständigen Beiträgen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Aufnahmebeitrag und ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung. Dabei ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitglieder zu berücksichtigen.

§ 8 Projektgesellschaften

- (1) Der Verein fördert zur Einwerbung und Abwicklung von operativen Projekten die Bildung von Projektgesellschaften aus seinen Mitgliedern.
- (2) Die Projektgesellschaften operieren rechtlich und wirtschaftlich unabhängig vom Verein.
- (3) Die Projektgesellschaften melden Ihre Projekte und Ihren Förderungsbedarf beim Vorstand an. Die Projektgesellschaften haben das Recht die Wort- und Bildmarke (Markenerscheinung) des Vereins zu nutzen. Dafür entrichten die Projektgesellschaften ein Nutzungsentgelt (Lizenz) an den Verein. Der Verein gibt sich eine entsprechende Beitragsordnung.
- (4) Akquiriert der Vorstand seinerseits ein Projekt, welches eine Projektgesellschaft realisieren möchte, entsteht daraus eine Verpflichtung zur Nutzung der Wort- und Bildmarke. Die Höhe des damit verbundenen Nutzungsentgeltes (Lizenz) regelt die Beitragsordnung.
- (5) Die Projektgesellschaften informieren den Vorstand über den Projektfortschritt, soweit dies für die Ziele des Vereins erforderlich ist.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (5) Der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit abberufen werden. Ein Abruf oder Widerruf der Bestellung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Der oder die Gründe sind im Abberufungsbeschluss schriftlich und hinreichend detailliert niederzulegen. Der wichtige Grund ist der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung bekannt zu machen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Dabei wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Umsetzung und Förderung der Vereinsziele gemäß § 3.
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses
 - f. Bericht an die Mitgliederversammlung
 - g. Koordination der Zusammenarbeit mit den Projektgesellschaften
- (2) Der Vorstand kann nur im Rahmen des Haushaltsplans Rechtsverbindlichkeiten eingehen, mit Ausnahme von unbefristeten Arbeitsverträgen, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen (§ 13 (2)e).
- (3) Der Vorstand soll in strategischen Fragen den Beirat konsultieren. Dazu gehört auch die Begleitung der Projektgesellschaften.

§ 12 Beirat

- (1) Der Verein bildet einen Beirat. Der Beirat berät den Vorstand in wissenschaftlichen, technischen, politischen und wirtschaftlichen Fragen sowie allen sonstigen satzungsmäßigen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes berufen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Beirat wählt einen Beiratsvorsitzenden sowie einen stellvertretenden Beiratsvorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist vom Vorstand zu genehmigen. Anstelle des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung treten.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (4) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Eine Beiratssitzung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand kann im Bedarfsfall um weitere Beiratssitzungen bitten.
- (5) Der Vorstand ist vorab über Termin, Ort und Tagesordnung etc. zu unterrichten. Der Beirat informiert den Vorstand über die Ergebnisse der Beiratssitzung. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Er hat jedoch keine Stimmrechte im Beirat.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder ein Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden Berufe schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahme- und Jahresbeiträge sowie ggf. einer Beitragsordnung.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates;
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

- e. Beschlussfassung über Einstellungen und Kündigung von Personal § 11 (2))
 - f. Aufnahme neuer Mitglieder,
 - g. Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen, wenn 2/3 der Mitglieder dem zustimmen. Die Zustimmung kann ebenfalls im Umlaufverfahren eingeholt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine entsprechende Verfahrensordnung beschließen.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich - auch per Fax oder Email - unter Angabe von Zeit und Ort, und möglichst auch der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist hat mindestens 4 Wochen zu betragen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene inländische Adresse gerichtet worden ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied ist gehalten, dem Vorstand binnen 2 Wochen nach Zugang der Einladung mitzuteilen, ob es an der Versammlung teilnehmen kann oder verhindert ist.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und/oder geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Bevollmächtigte Nicht-Mitglieder § 13 (2)) haben Zutritt. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, es sei denn, die Mitgliederversammlung widerspricht.
- (4) Der Vorstand beschließt über die Zulassung der Medien.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von sechs Wochen, aber frühestens nach 14 Tagen statt findet. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit durch die Beitragsordnung oder Beschluss der Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt wird. Eine wirksame Stimmabgabe kann von und für jedes Mitglied nur einheitlich erfolgen. Die Akkumulierung von Stimmen kann von der Mitgliederversammlung begrenzt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat 50% der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und die Mitglieder unverzüglich, mindestens auf elektronischem Wege, zu informieren.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme (Zulassung) des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) § 14 gilt entsprechend.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen gem. § 33 Abs. 2 BGB der Genehmigung des Innenministers des Landes.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Anfallberechtigt für das nach einer Liquidation vorhandene Vereinsvermögen sind die Mitglieder im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins. Die Höhe der Anfallberechtigung entspricht dem Stimmrecht des Mitglieds.

§ 20 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Kiel.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.01.2004 errichtet.

- Unterschriften -